

## Eignerstrategie 2021

# des Kantons Luzern für die Gebäudeversicherung Luzern (öffent- lich-rechtliche Anstalt)

### Einleitung

Die Gebäudeversicherung Luzern (GVL) versichert alle Gebäude im Kanton gegen Feuer- und Elementarschäden und erfüllt Aufgaben im Brandschutz, in der Elementarschadenprävention sowie im Feuerwehrewesen. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Luzern. Sie führt eine eigene, von der Staatsverwaltung unabhängige Rechnung. Für Verbindlichkeiten der GVL haftet nur deren Vermögen. Eine Haftung des Kantons besteht nicht.

Der Regierungsrat beaufsichtigt die GVL, in dem er namentlich die Ausführungsbestimmungen zum Gebäudeversicherungs- und zum Feuerschutzgesetz erlässt, die Mitglieder der Verwaltungskommission (VKO) - dem strategischen Organ der GVL - und die Revisionsstelle wählt sowie den Geschäftsbericht genehmigt. Der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) ist Mitglied der VKO.

### A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird vom Regierungsrat gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung am Unternehmen verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen der GVL als Leitplanken, innerhalb deren die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für die GVL, alle ihre Abteilungen an allen ihren Standorten.

Folgende Gesetze bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der GVL: Das Gebäudeversicherungsgesetz und das Gesetz über den Feuerschutz samt den jeweiligen Verordnungen (SRL Nr. 750, 750a, 750b, 740, 740a, 740b, 740c, 742a, 746).

## **B Ziele der Eigner**

### **I Unternehmerische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die GVL:

- einen selbsttragenden, flächendeckenden Versicherungsschutz für alle Gebäude im Kanton Luzern (im Sinne einer Angebotspflicht) und ein günstiges Versicherungsangebot durch das kantonale Monopol anbietet,
- den Schutz von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt vor den Gefahren des Feuers und der Naturgefahren ins Zentrum stellt,
- die Präventionsarbeit zur Verminderung von Feuer- und Elementarschäden weiter positiv vorantreibt,
- eine aktive Zusammenarbeit mit den kantonalen Gebäudeversicherungen und deren Gemeinschaftsorganisationen (VKG, VKF, IRV, Erdbebenpool, Präventionsstiftung, FKS) pflegt,
- auch künftig auf der Grundlage von § 25 GVG mit den zusammengeschlossenen kantonalen Gebäudeversicherungen für Erdbebenschäden eine freiwillige Deckung im Umfang von 2 Mrd. Franken zur Verfügung stellt ,
- weder direkt noch indirekt (mittels zusätzlicher Gesellschaft) ihr Produkteangebot im Markt über den gesetzlichen Rahmen hinaus erweitert.

### **II Wirtschaftliche Ziele**

Der Regierungsrat erwartet von der GVL, dass sie:

- zum Wohle und Nutzen der Versicherungsnehmer und der Bevölkerung des Kantons mit den ihr anvertrauten finanziellen Mitteln haushälterisch und effizient umgeht,
- die Prämien mittelfristig mit günstigen Verwaltungskosten und bei einem normalen Schadenverlauf auf den Durchschnitt der kantonalen Gebäudeversicherungen senken kann,
- die Bildung von Reserven und Rückstellungen (Risikotragendes Kapital) gestützt auf eine fundierte Risikobewertung und ein entsprechend konsistentes Regelwerk vornimmt,
- aus einem allfällig eintretendem Überschuss dem Kanton eine Überschussabgabe in der Maximalhöhe von 1.5 Mio. überweist,
- mindestens 30% der Präventionsbeiträge für den erweiterten Objektschutz vorsieht und dafür eine separate Fondsrechnung führt - sich dabei im eigentlichen Prozess konstruktiv für die Realisierung der erweiterten Objektschutzmassnahmen einsetzt.

### **III Politische/Ökologische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die GVL:

- sich konsequent auf den Kundennutzen ausrichtet und ihren Beitrag für die Sicherheit im Kanton Luzern leistet,
- sich der Monopolstellung in der Zusammenarbeit mit den diversen Anspruchsgruppen bewusst ist und entsprechend agiert,
- eine gute Zusammenarbeit mit den kantonalen und kommunalen Behörden pflegt.
- dass die GVL bis Mai 2023 einen Entwurf und bis Mai 2025 einen definitiven Klimabericht erstellt. Der Klimabericht zeigt auf, mit welchen Massnahmen das Ziel der Klimaneutralität erreicht werden kann.

### **IV Soziale Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die GVL:

- sich an das Lohnsystem des Kantons anlehnt und sich bei Lohnentwicklungen an den Vorgaben des Kantons orientiert,
- marktgerechte Arbeits- und Anstellungsbedingungen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten bietet,
- soweit möglich Ausbildungsplätze (auch im Verbund) für Lernende oder Studierende anbietet,

- eine Personalpolitik, die ethischen Grundsätzen entspricht und der Gleichstellung von Mann und Frau gerecht wird,
- ihre Mitarbeitenden bei der Luzerner Pensionskasse (LUPK) versichert.

### **C Vorgaben zur Führung**

Die Verwaltungskommission (VKO) ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus.

Der Regierungsrat wählt die ganze VKO für eine Amtsdauer von vier Jahren. Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat einzelne Mitglieder oder die ganze Verwaltungskommission jederzeit abberufen (§ 2 GVG, § 52 f. Organisationsgesetz; SRL Nr. 20).

Der Regierungsrat erwartet:

- sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im obersten strategischen Leitungsorgan vertreten ist, die VKO die Abweichung zu begründen hat
- alle Kandidatinnen und Kandidaten vor der Wahl oder Wiederwahl in die VKO einen Bewerbungs- und einen Strafregisterauszug einreichen müssen.

### **D Vorgaben zur Kontrolle**

Der Regierungsrat erwartet von der GVL:

- dass die VKO den Regierungsrat jährlich über den Geschäftsverlauf informiert sowie den Revisionsbericht beilegt,
- dass jährlich ein Reporting zu den formulierten Zielen gemäss Eignerstrategie erfolgt,
- die Rechnungslegung in Übereinstimmung mit SWISS GAP FER 41 erfolgt,
- dass zwischen dem Regierungsrat und der VKO zu wichtigen Unternehmensthemen Aussprachen stattfinden,
- dass zur Sicherung der Unabhängigkeit ein Wechsel der Kontrollstelle nach maximal 20 Jahren (2028) geplant und umgesetzt wird.

### **E Vorgaben zur Effizienz**

Der Regierungsrat erwartet, dass die GVL:

- die Prozessabläufe periodisch hinterfragt und optimiert,
- ein Risk-Management und ein internes Kontrollsystem führt und daraus Konsequenzen ableitet,
- in Bezug auf die Effizienz die Faktoren Zeit, Qualität und Kosten optimal und marktgerecht miteinander einsetzt,
- die notwendigen Technologien/Innovationen bezieht, um die Effizienz zu steigern.

### **F Vorgaben zur Transparenz**

Der Regierungsrat erwartet von der GVL:

- dass er von der VKO über den Ablauf der Strategiefindung, über die Strategie, sowie den Umgang mit Risiken informiert wird,
- die Geschäftsberichte mindestens alle zwei Jahre dem Regierungsrat präsentiert werden,
- der vom Regierungsrat genehmigte Geschäftsbericht auf der Website der GVL veröffentlicht wird,
- dass sie im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische und operative Leitungsorgan publiziert,

- dass sie im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder der strategischen Leitungsorgane und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe (VKO und Direktion) ausweist.

### **Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 592 vom 18.05.2021 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2017.

25. Mai 2021